

Satzung

1. FC Kaiserslautern Fan-Club „Houschder Hainbachteufel“



§1 Name und Sitz

§2 Zweck des Vereins

§3 Mitgliedschaft

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§5 Austritt und Ausschluss

§6 Haftung

§7 Vorstand

§8 Vorsitzender

§9 Hauptversammlung

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

§11 Einladung zur Hauptversammlung/Außerordentlichen Mitgliederversammlung

§12 Vorstandssitzungen

§13 Geschäftsjahr

§14 Auflösung

§15 Inkrafttreten der Satzung

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen 1. FC Kaiserslautern Fan-Club „Houschder Hainbachteufel“, Kurzform „Houschder Hainbachteufel“
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 76879 Hochstadt.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, den 1. FC Kaiserslautern bei allen Heimspielen ideell und präsent zu unterstützen.
- (2) Der Verein stellt den Mitgliedern, im Rahmen der Möglichkeit, Karten und organisatorische Mittel zur Verfügung, um diesem Zweck zu dienen.
- (3) Als Beförderungsmittel sollte grundsätzlich der Reisebus gewählt werden, wenn sich eine größere Anzahl von Besuchern zu einem Spiel meldet.
- (4) Über Fahrten zu Auswärtsspielen kann bei genügendem Interesse der Vorstand entscheiden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein gehören an:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet auf Antrag die Vorstandschaft. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen an.
- (3) Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- (4) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller keinen Einspruch einlegen.
- (5) Personen, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag zu sogenannten „Ehrenmitgliedern“ ernannt werden. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen in Anspruch zu nehmen.

- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet die Ziele und Aufgaben des Vereins wahrzunehmen.
- (3) Alle Mitglieder entrichten den von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag. Dieser ist jährlich fällig und wird durch den Kassenwart per SEPA-Lastschrift eingezogen.

§5 Austritt und Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist zu jeder Zeit möglich. Rückforderungen aus dem Jahresbeitrag werden jedoch nicht erstattet.
- (3) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

§6 Haftung

- (1) Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden, die sich seine Mitglieder oder Nichtmitglieder bei Veranstaltungen des Vereins zuziehen.
- (2) Der Verein übernimmt weiterhin keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die von Teilnehmern bei Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins verursacht werden.
- (3) Für alle von den einzelnen Mitgliedern übernommenen vereinseigenen Gegenständen besteht Haftung bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz bei Beschädigung oder Verlust. Die übernommenen Gegenstände dürfen nur zu Vereinszwecken genutzt werden. Private oder andere Nutzung kann mit Genehmigung des Vorsitzenden erfolgen.
Die übernommenen Gegenstände sind sorgfältig zu pflegen und aufzubewahren.
- (4) Bei gemieteten Gegenständen oder Reisemitteln haftet nicht der Verein, sondern die Person die einen Sachschaden/Reinigung oder sonstige Kosten verursacht.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Schriftführer
 - c) dem Kassierer
 - d) den Beisitzern
- (2) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes (a-c) erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren.
- (3) Der erweiterte Vorstand (d) wird vom gewählten geschäftsführenden Vorstand (a-c) aus dem Kreis der Vereinsmitglieder nach Bedarf berufen. Die Berufung erfolgt zur Wahrnehmung der jeweils anfallenden Aufgaben und muss nach Bestätigung des Mitgliedes den Vereinsmitgliedern bekannt gemacht werden. Vereins-Organigramm.

- (4) Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen und mit mindestens 3 Mitgliedern anwesend ist.

§8 Vorsitzender

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen.
- (2) Der Vorsitzende handelt nach den Beschlüssen des Vorstands.

§9 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Anträge und Anregungen sind bei dem Vorsitzenden spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der folgenden Hauptversammlung behandelt.
- (3) Die Hauptversammlung ist zuständig für die
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der beiden Kassenprüfer
 - b) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und seiner einzelnen Mitglieder sowie der Kassenprüfer
 - c) Genehmigung der Haushaltsführung und der Grundsätze künftiges Finanzgebahren
 - d) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Änderung der Satzung
 - g) Auflösung des Vereins
- (4) In der Hauptversammlung sind die Mitglieder des Vorstandes, sowie alle ordentlichen und die Ehrenmitglieder stimmberechtigt.
- (5) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(6) Satzungsänderung

- a) Eine Änderung dieser Satzung bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung.
- b) Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss auf der Tagesordnung der Hauptversammlung aufgeführt sein.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:

- a) die Vorstandschaft dies für erforderlich hält
- b) auf einen schriftlichen Antrag von mindestens 2/3 Personen der Mitglieder, der die zu behandelnde Tagesordnung enthalten muss.

(2) Ihr Zweck ist:

- a) Erledigung von laufenden Geschäften,
- b) Behandlung von Wünschen und Anträgen der Mitglieder.

§11 Einladung zur Hauptversammlung/außerordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Zu jeder Hauptversammlung/außerordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, schriftlich, durch Bekanntmachung auf der Webseite www.hhainbachteufel.com und das Amtsblatt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen zu laden.

§12 Vorstandssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes werden bei Bedarf vom Vorsitzenden einberufen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§13 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung oder einer Hauptversammlung erfolgen, zu welcher satzungsgemäß geladen wurde und die Auflösung des Vereins als Tagesordnungspunkt firstgerecht genannt wurde.
- (2) Die anwesenden Mitglieder müssen mit einer 2/3 Mehrheit für die Auflösung stimmen.

(3) Bei der Auflösung wird das Vermögen des Vereins einer anerkannten Einrichtung zugeführt.

(4) Den Empfangsberechtigten bestimmt die letzte Mitgliederversammlung.

§15 Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.07.2026 durch die anwesenden Mitglieder beschlossen.

(2) Gleichzeitig erlischt hiermit die vorangegangene Satzung in der Fassung vom 29.05.1998.